

## AppTec Vertragsbedingungen für die Nutzung von AppTec Softwareprodukten

### 1. Definitionen

- 1.1 „**Anbieter**“ ist, sofern nicht abweichend vereinbart, die AppTec GmbH, St. Jakobs-Strasse 30, CH-4052 Basel.
- 1.2 „**Benutzer**“ ist eine Person, die zum Zugriff auf die Software durch die Zuweisung einer einzigen Benutzer-ID durch den Kunden berechtigt ist.
- 1.3 „**Kunde**“ bezeichnet den Rechtsträger oder die Person, der bzw. die Vertragspartner des Anbieters ist und der bzw. die Software des Anbieters in Anspruch nimmt.
- 1.4 „**Kundeninhalte**“ beziehen sich auf alle Daten, die zur Speicherung an das Kundenkonto hochgeladen wurden, oder auf Daten in der Rechenumgebung des Kunden, auf die der Anbieter zur Erbringung von Diensten Zugriff erhält, insbesondere solche, die mittels der SaaS oder der On-premise Lösung verwaltet werden.
- 1.5 „**On-premise**“ bezeichnet eine vor Ort installierte Software-Lösung in Form einer virtuellen Appliance.
- 1.6 „**Open Source Software**“ bezeichnet Software eines Drittanbieters, die im Rahmen eines Produkts resp. SaaS Lösung vom Anbieter unter einem Open-Source-Lizenzmodell vertrieben wird (z. B. der GNU General Public License, BSD, MIT) oder einer Lizenz ähnlich der, die von der Open Source Initiative genehmigt wurde und für die eigenständige und diesen Vertragsbedingungen vorrangige Lizenzvereinbarungen gelten.
- 1.7 „**SaaS**“ bezeichnet die Bereitstellung der Software, auf Servern des Anbieters bzw. eines vom Anbieter beauftragten Dienstleisters über eine Internetverbindung während der Laufzeit dieses Vertrags, um diese für eigene Zwecke zu nutzen und seine Daten mit ihrer Hilfe zu speichern und zu verarbeiten.
- 1.8 „**Software**“ bezeichnet zusammenfassend alle Leistungen, welche dem Kunden vom Anbieter erbracht resp. zur Verfügung gestellt werden.
- 1.9 „**Updates**“ bezeichnet sämtliche Korrekturen, Fehlerbehebungen und neu hinzugefügten oder entfernten Funktionen und Merkmale, schließt aber neue Dienstversionen aus, die nicht allgemein mit den erworbenen Diensten enthalten sind.
- 1.10 „**Verbundene Unternehmen**“ bezeichnet im Zusammenhang mit einer Vertragspartei eine beliebige Entität, die direkt oder indirekt diese Partei kontrolliert oder unter der alleinigen bzw. gemeinsamen Kontrolle dieser Partei steht; Kontrolle bedeutet in diesem Zusammenhang die Macht, direkt oder indirekt die Ausrichtung, die Verwaltung und die Entscheidungen dieser Entität zu bestimmen, ob durch Eigentum von Stimmrechtsanteilen oder Beteiligungen.
- 1.11 „**Vertrag**“ bezeichnet den Auftrag, die Rechnung (Lizenznachweis), diese Vertragsbedingungen, die Dienstbeschreibungen, die Wartungs- und Supportbedingungen, den Auftragsverarbeitungsvertrag, und alle anderen Dokumente, die durch Verweis in dieses Dokument aufgenommen werden.

### 2. Vertragsgegenstand, Geltungsreihenfolge

- 2.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für die Nutzung der Software des Anbieters sowie für Drittsoftware, welche vom Anbieter geliefert bzw. bereitgestellt wird, einschließlich Updates.
- 2.2 Die Software wird im Standard vom Anbieter als SaaS- bzw. Cloud-Lösung betrieben.
- 2.3 Des Weiteren bietet der Anbieter die Software auch als On-premise Variante zur Installation auf eigenen Servern des Kunden oder von Dritten an.

- 2.4 Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Anbieter ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Anbieter auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 2.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Vertragsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Anbieters maßgebend.

### **3. Art und Umfang der Leistungen**

#### **Für SaaS Leistungen gilt:**

- 3.1 Der Anbieter stellt dem Kunden die Software in der jeweils vereinbarten Version am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht („Übergabepunkt“), zur Nutzung bereit.
- 3.2 Die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden vom Anbieter bereitgestellt. Der Anbieter schuldet nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem beschriebenen Übergabepunkt.

#### **Für On-premise Leistungen gilt:**

- 3.3 Der Anbieter stellt die Software dem Kunden zum Download zur Verfügung. Die Installation und der Betrieb liegen in der Verantwortung des Kunden.
- 3.4 Bestandteil der lizenzierten Software ist nur der AppTec Server sowie die Client Komponenten, welche von AppTec entwickelt und dem Kunden bereitgestellt werden. Dies umfasst insbesondere nicht die Appliance als solche, den Debian Server, Apache oder MySQL/MariaDB Datenbank.
- 3.5 Für SaaS- und On-premise Leistungen gilt: Die Systemvoraussetzungen für den Betrieb sind auf der Webseite von AppTec ersichtlich.

### **4. Registrierung**

- 4.1 Um die Software as a Service zu nutzen, muss sich der Kunde zuvor registrieren. Dabei verpflichtet sich der Kunde zur richtigen und vollständigen Angabe der bei der Registrierung abgefragten Daten u.a. zum Unternehmen, zum Gerät, dem Standort sowie zu seiner Person, die von ihm im Falle von Änderungen auf dem jeweils aktuellen Stand gehalten werden.
- 4.2 Eine Registrierung ist pro Kunde nur einmalig gestattet. (Falls Sie Ihr Passwort vergessen haben, können Sie es über die Funktion "Passwort vergessen" anfordern). Pro Kunde können mehrere Administratoren eingerichtet werden.
- 4.3 Kennwörter sind vom Kunden unverzüglich nach Erhalt des Initial Kennwortes in nur ihm bekannte Kennwörter zu ändern und geheim zu halten. Der Anbieter ist für die Folgen eines Missbrauchs der Benutzerpasswörter nicht verantwortlich.

### **5. Installation, Schulung und Beratung**

- 5.1 Für On-premise Lösungen gilt: Der Kunde ist für die ordnungsgemäße kundenseitige Installation, die Inbetriebnahme und den Unterhalt gelieferter Software selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch den Anbieter als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte (Endnutzer) in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.

- 5.2 Sofern der Anbieter Schulungs-, Beratungs- oder Installationsleistungen erbringt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur, Unterlagen und Personal bereitgestellt sind. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nach Satz 1 nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen des Anbieters angemessen. Der Anbieter kann den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen.

## **6. Vertragsschluss, Bestellung, Entgelt und Zahlung**

- 6.1 Angebote des Anbieters sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auftragsausführung durch den Anbieter zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt.
- 6.2 Zahlungszeitraum und Höhe der Vergütung richten sich ebenso wie die Zahlungsweise und die Fälligkeit nach der Rechnung.
- 6.3 Die Rechnung wird zu Beginn der ursprünglichen Vertragslaufzeit oder Verlängerung jeweils im Voraus gestellt.
- 6.4 Verzögert der Kunde die Zahlung einer fälligen Vergütung um mehr als vierzehn Tage, ist der Anbieter nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung und Ablauf der Frist zur Sperrung des Zugangs zur Software und zu anderen Leistungen berechtigt. Der Vergütungsanspruch des Anbieters soweit weitergehende Rechte insbesondere Verzugszinsen und Schadensersatz bleiben von der Sperrung unberührt. Der Zugang zur Software wird nach Begleichung der Rückstände unverzüglich wieder freigeschaltet. Das Recht zur Zugangssperrung besteht als milderer Mittel auch dann, wenn der Anbieter wegen des Zahlungsverzugs ein Recht zur außerordentlichen Kündigung hat.

## **7. Rechteeinräumung**

### **7.1 Recht auf Nutzung der Dienste für geschäftliche Zwecke.**

- 7.1.1 Vorbehaltlich dieser Bedingungen stellt der Anbieter dem Kunden die SaaS Dienste gemäß den Aufträgen, die der Anbieter angenommen hat, zur Nutzung in Übereinstimmung mit dem Vertrag bereit. Der Kunde erkennt an, dass die Dienste nicht für die Nutzung durch Verbraucher vorgesehen sind.
- 7.1.2 Der Kunde darf die Dienste nur für geschäftliche und berufliche Zwecke nutzen, wie in diesem Vertrag ausdrücklich gestattet. Der Anbieter gewährt dem Kunden hiermit eine zeitlich begrenzte, persönliche, nicht exklusive, nicht übertragbare (es sei denn in Ziff. 16 ausdrücklich gestattet) Lizenz zur Nutzung der Dienste bis zur Anzahl der erworbenen Lizenzen oder Abonnements und in Übereinstimmung mit dem bzw. den erworbenen Lizenzmodell(en). Die SaaS werden gem. der vertraglichen Vereinbarung räumlich beschränkt oder weltweit erbracht. Einzelheiten sind im Vertrag beschrieben.
- 7.1.3 Updates an den Diensten werden vom Anbieter verwaltet sind in den Entgelten inbegriffen. Der Kunde hat die jeweils aktuelle Version der Dienste zu verwenden, einschließlich aller Updates, die vom Anbieter bereitgestellt werden.
- 7.1.4 Sofern verbundene Unternehmen die Dienste verwenden, gewährleistet der Kunde, dass er über die rechtliche Autorität verfügt, diese verbundenen Unternehmen an diesen Vertrag zu binden. Der Kunde haftet gegenüber dem Anbieter für den Fall, dass ein verbundenes Unternehmen eine Vertragsbedingung nicht erfüllt.

### **7.2 Eigentums- und Urheberrechte:**

- 7.2.1 Alle Rechte an der Software stehen im Eigentum des Anbieters oder der jeweiligen Rechteinhaber. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Die Software darf nur maximal in dem Umfang

der lizenzierten Anwendungen genutzt werden. Sobald die Software Komponenten verschiedener Firmen beinhaltet, verbleiben alle Urheberrechte insoweit bei dem Ersteller der jeweiligen Komponente.

7.2.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software weder zu kopieren noch Dritten in irgendeiner anderen Form zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt es auch den jeweiligen Programmanwendern aufzuerlegen.

7.3 **Nutzungsbeschränkungen:** Mit Ausnahme des im gesetzlichen Ausmaß zulässigen Umfangs erklärt der Kunde in seinem eigenen Namen und denen seiner Benutzer Folgendes: (i) den im Zusammenhang mit den Diensten vom Anbieter eingesetzten Code nicht zu ändern, zu verteilen, daraus abgeleitete Werke zu erstellen, zurückzuentwickeln, zurückzuassemblieren, zu disassemblieren, zu dekompileieren oder anderweitig zu entschlüsseln; (ii) auf die Dienste nicht vorsätzlich oder fahrlässig auf eine Weise zuzugreifen oder sie zu nutzen, die einen Missbrauch der Netzwerke, Sicherheitssysteme, Benutzerkonten oder Dienste des Anbieters oder einer Drittpartei darstellt, oder zu versuchen, sich über nicht gestattete Methoden nicht autorisierten Zugriff auf eine der oben genannten Komponenten zu verschaffen, (iii) über die bzw. in den Diensten keine beleidigenden, belästigenden, betrügerischen, verleumderischen oder anderweitig anstößigen oder rechtswidrigen Inhalte zu übertragen oder zu veröffentlichen;

#### 7.4 **Exportbeschränkungen**

Der Kunde erklärt hiermit, dass er die Software unter Einhaltung aller geltenden Exportkontrollgesetze und -richtlinien nutzt, ausweist und/oder transportiert und die Software nicht ohne die entsprechende Genehmigung an einen Bestimmungsort, der restriktiven Sanktionen oder Handelsembargos auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene unterliegt, re-exportieren oder zurück transferieren wird und dass ausschließlich der Kunde für die Einhaltung aller staatlicher Auflagen im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Kunde verantwortlich ist.

7.5 **Open Source Software:** Die Software verwendet Open Source Software für die ergänzend und vorrangig Lizenzbestimmungen gelten. Diese können über die AppTec Management Konsole oder unter [https://www.apptec360.com/Third\\_Party\\_Software\\_Notices.txt](https://www.apptec360.com/Third_Party_Software_Notices.txt) abgerufen werden.

7.6 **Third Party Software:** Die Software verwendet Third Party Software für die ergänzend und vorrangig die betreffenden Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers gelten.

### 8. **Rechte zur Datenverarbeitung**

Der Kunde räumt dem Anbieter für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die vom Anbieter für den Kunden zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Der Anbieter ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist der Anbieter ferner berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

### 9. **Support**

9.1 Ein Supportfall liegt vor, wenn die Software die vertragsgemäßen Funktionen gemäß der Produktbeschreibung nicht erfüllt. Die Art und Weise der Fehlermeldung ebenso wie der Umfang der Supportleistungen richten sich nach den Wartungs- und Supportbedingungen.

9.2 Meldet der Kunde einen Supportfall, so hat er eine möglichst detaillierte Beschreibung der jeweiligen Funktionsstörung zu liefern, um eine möglichst effiziente Fehlerbeseitigung zu ermöglichen.

9.3 Die Gewährleistungsrechte des Kunden nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

## **10. Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 10.1 Alle Kundeninformationen, die vom oder im Namen des Kunden für ein Abonnement und Registrierung bereitgestellt werden, müssen aktuell, vollständig und korrekt sein, und der Kunde ist dafür verantwortlich, diese Informationen auf dem neuesten Stand zu halten.
- 10.2 Der Kunde wird den Anbieter bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen.
- 10.3 Für On-premise gilt: Die ordnungsgemäße und regelmäßige Sicherung seiner Daten resp. der virtuellen Appliance obliegt dem Kunden.
- 10.4 Für die Nutzung der Software müssen die Systemvoraussetzungen beim Kunden erfüllt sein. Ziff. 3.5 findet Anwendung. Der Kunde trägt hierfür selbst die Verantwortung.
- 10.5 Der Kunde hat die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten geheim zu halten und dafür zu sorgen, dass etwaige Mitarbeiter, denen Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden, dies ebenfalls tun. Die Leistung des Anbieters darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden, soweit das nicht von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde.

## **11. Gewährleistung**

- 11.1 Bei der Einbindung von Drittprodukten haftet AppTec auch für Fehler dieser Produkte im Rahmen der Haftungsbeschränkung nach Ziff. 12. Dies gilt nicht für Fehler von Open Source Software sowie anderer externer Softwareprodukte (Third Party Software), deren Konfiguration lediglich durch die Software gesteuert wird.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen der Software unverzüglich und so präzise wie möglich dem Anbieter anzuzeigen.
- 11.3 Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung.
- 11.4 Das gesetzliche Selbstbeseitigungsrecht des Kunden ist jedoch ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Anwendung einer Schadensersatzpflicht des Anbieters, soweit die anwendbare Norm eine verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Software vorsieht.

## **12. Haftung**

- 12.1 Der Anbieter erbringt die geschuldeten Vertragsleistungen mit der gehörigen Sorgfalt. Ein bestimmter Erfolg ist nur bei dessen ausdrücklicher Zusicherung in einer gesonderten Vertragsabrede geschuldet.
- 12.2 Der Anbieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 12.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter im Übrigen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung erst ermöglicht, in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen, jedoch maximal bis zur Höhe des Vertragswertes.
- 12.4 Der Anbieter haftet insbesondere in keinem Fall für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden, reine Vermögensschäden wie z.B. entgangenen Gewinn oder nicht realisierte Einsparung, Betriebsunterbrüche, Verdienst- oder Umsatzausfälle und/oder Mehraufwand, atypische und nicht vorhersehbare Schäden sowie für Schäden, deren Eintritt der Kunde durch ihm zumutbare Maßnahmen – wie insbesondere durch Datensicherung – hätte verhindern können.
- 12.5 Jede weitere Haftung wird ausgeschlossen.
- 12.6 Die Regelungen dieser Ziffer 12 gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

### **13. Freistellung**

- 13.1 Der Kunde verpflichtet sich gegenüber dem Anbieter, keine strafbaren oder sonst absolut oder im Verhältnis zu einzelnen Dritten rechtswidrigen Inhalte und Daten einzustellen und keine Viren oder sonstige Schadsoftware enthaltenden Programme im Zusammenhang mit der Software zu nutzen. Der Kunde bleibt im Hinblick auf personenbezogene Daten verantwortliche Stelle und hat daher stets zu prüfen, ob die Verarbeitung solcher Daten über die Nutzung der Software von entsprechenden Erlaubnistatbeständen getragen ist.
- 13.2 Der Kunde ist für sämtliche verwendeten Inhalte und verarbeiteten Daten sowie die hierfür etwa erforderlichen Rechtspositionen und etwaige Rechte Dritter allein verantwortlich. Der Anbieter nimmt von Inhalten des Kunden keine Kenntnis und prüft die vom Kunden mit der Software genutzten Inhalte grundsätzlich nicht.
- 13.3 Der Kunde verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, den Anbieter von jeder Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizustellen, falls der Anbieter von Dritten, auch von Mitarbeitern des Kunden persönlich, infolge von behaupteten Handlungen oder Unterlassungen des Kunden in Anspruch genommen wird. Der Anbieter wird den Kunden über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Gleichzeitig wird der Kunde dem Anbieter unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand der Inanspruchnahme ist, vollständig mitteilen und laufend unterrichtet halten.
- 13.4 Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Anbieters bleiben unberührt.

### **14. Vertraulichkeit**

- 14.1 Die Parteien werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einverständnis der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung ergibt.
- 14.2 Die Verpflichtungen nach Abs. 1 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie
- a) ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren oder nach dem Empfangsdatum
  - b) von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt werden;
  - c) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren; oder
  - d) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist.
- 14.3 Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Abs. 2 nicht nachgewiesen ist.

### **15. Kundenreferenz**

Der Kunde erteilt dem Anbieter das Recht, den Namen des Kunden, Logos sowie weitere Kennzeichen des Kunden auf Listen des Anbieters zu Referenz- und Marketingzwecken zu verwenden. Der Kunde hat jederzeit das Recht, der Verwendung aus wichtigem Grund zu widersprechen. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen.

### **16. Datenschutz**

- 16.1 Der Anbieter weist den Kunden daraufhin, dass im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellte geschäftliche E-Mail-Adressen auch für Zwecke der werblichen elektronischen

Kommunikation verwendet werden dürfen. Das betrifft nur die im Rahmen der Registrierung angegebenen E-Mail-Adressen, nicht jedoch die über AppTec Software verwalteten E-Mail-Adressen im Allgemeinen. Der Kunde resp. die betroffenen E-Mail Empfänger haben das Recht einer Verwendung zu widersprechen.

#### **Für Kunden mit Sitz in der EU/EWR gilt:**

- 16.2 Soweit der Anbieter auf personenbezogene Daten des Kunden oder aus dessen Bereich zugreifen kann, wird er ausschließlich als Auftragsverarbeiter tätig und diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Der Anbieter wird Weisungen des Kunden für den Umgang mit diesen Daten beachten. Der Kunde trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung. Der Kunde wird mit dem Anbieter die Details für den Umgang des Anbieters mit den Daten des Kunden nach den datenschutzrechtlichen Anforderungen in einer Auftragsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO vereinbaren, welche zugleich die Anforderungen nach Art. 10a des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) erfüllt.
- 16.3 Der Kunde bleibt sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne der Verantwortliche. Verarbeitet der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertrag personenbezogene Daten (einschließlich Erhebung und Nutzung), so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Anbieter von Ansprüchen Dritter frei.
- 16.4 Der Anbieter gewährleistet, dass Daten des Kunden ausschließlich in der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gespeichert werden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

#### **17. Übertragung der Rechte und Pflichten**

- 17.1 Der Anbieter ist berechtigt, seine Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.
- 17.2 Der Kunde darf seine Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters weder ganz noch teilweise abtreten oder delegieren, es sei denn, der Kunde kann diesen Vertrag ganz auf ein verbundenes Unternehmen oder einen interessierten Nachfolger im Rahmen einer Unternehmensreorganisation, -konsolidierung, -fusion oder -veräußerung seines gesamten oder im Wesentlichen seines gesamten Vermögens übertragen. Der Kunde wird den Anbieter nach Abschluss einer zulässigen Abtretung benachrichtigen.
- 17.3 Jede versuchte Abtretung unter Verletzung der obigen Bestimmungen ist ungültig.

#### **18. Weitere Bestimmungen**

- 18.1 **Mit hohen Risiken verbundene Nutzung:** Der Kunde erkennt an, dass die SaaS Dienste nicht für den Zugang und/oder die Nutzung in oder mit Aktivitäten mit hohem Risiko konzipiert oder bestimmt sind. Der Kunde darf die Services insbesondere nicht für militärische, nuklear-technische oder medizinische Zwecke verwenden.
- 18.2 **Zustimmung zu Protokoll- und Analysedaten:** Der Anbieter und seine externen Dienstleister können Protokolle zum Zwecke der Erleichterung der Dienste erfassen und verwenden, einschließlich der Sicherung, Verwaltung, Messung und Verbesserung der Dienste. Solche Protokolle dürfen nur in zusammengefasster, aggregierter Form verwendet werden. Vorbehalten bleiben nach Vereinbarung die Erfassung und Verarbeitung kundenspezifischer Protokoll Daten im Support- oder Gewährleistungsfall.

#### **19. Vertragslaufzeit, Kündigung**

- 19.1 Soweit nicht abweichend vereinbart hat der Vertrag eine feste Laufzeit von 24 (vierundzwanzig) Monaten. Er verlängert sich automatisch um die Initiallaufzeit, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 (drei) Monaten vor Laufzeitende resp. der erfolgten Verlängerung gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- 19.2 Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten. Ein wichtiger Grund für den Anbieter liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde trotz Mahnung mehr als zwei Monate mit der Zahlung einer fälligen Vergütung in Verzug ist. Sofern der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, dem Anbieter die vereinbarte Vergütung zu zahlen, an dem der Vertrag bei einer ordentlichen Kündigung frühestens enden würde.
- 19.3 Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Einhaltung dieser Form ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung.
- 19.4 Nach Beendigung des Vertrags hat der Anbieter sämtliche vom Kunden überlassenen und sich noch im Besitz des Anbieters befindlichen Unterlagen sowie Datenträger, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag stehen, an den Kunden zurückzugeben oder die beim Anbieter gespeicherten Daten zu löschen, soweit keine Aufbewahrungspflichten oder -rechte bestehen.

## **20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 20.1 Diese Vertragsbedingungen und der zugrundeliegende Vertrag unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.
- 20.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Anbieters. Der Anbieter ist jedoch auch berechtigt, den Kunden nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften an dessen Sitz zu belangen.

## **21. Schlussbestimmungen**

- 21.1 Dieser Vertrag und Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 21.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

Stand: September 2019